



- ✓ Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- ✓ Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

- I Beitragssatzanhebung im
Tarifgebiet Ost ab 1. Januar 2008**
 - 1 Überblick
 - 2 Beitragssatzanhebung in den Tarifberei-
chen des Bundes, der Länder und der VKA
 - 3 Beitragssatzanhebung bei möglicher
Zuordnung zu einem Tarifbereich
 - 4 Beitragssatzanhebung bei nicht möglicher
Zuordnung zu einem Tarifbereich
 - 5 Festlegung des Beitragssatzes auf
4 Prozent
 - 6 Auswirkungen auf das Meldeverfahren
 - 7 Kontakt zur VBL bei Rückfragen
- II Satzungsergänzender Beschluss zur
Beitragssatzanhebung im Wortlaut**

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Januar 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat der VBL hat am 23. November 2007 die Anhebung des Beitrags zur Kapitaldeckung ab 1. Januar 2008 konkretisiert. Demnach kommt es im kommunalen Tarifbereich (VKA) einheitlich und im Tarifbereich von Bund und Ländern für bestimmte Beschäftigtengruppe zu einer Anhebung des Beitrags auf 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Für die Beschäftigten im Tarifbereich Bund und Länder, bei denen der allgemeine Bemessungssatz noch unter 100 Prozent liegt, bleibt es dagegen übergangsweise bis 2010 bei dem bisherigen Beitragssatz von 1 Prozent. Damit wird in der Pflichtversicherung im Tarifgebiet Ost ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Übergang in die Kapitaldeckung vollzogen.

In den Fällen der Beitragssatzanhebung auf 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sind von den Arbeitgebern neue Meldesätze zu berücksichtigen. Detaillierte Mustermeldungen auch für Sonderfälle etwa bei Höhergruppierungen oder in Altersteilzeit finden Sie im Internet unter www.vbl.de, dort unter Service/Downloadcenter/VBLInfo.

Alle weiteren Einzelheiten zur Beitragssatzanhebung und den satzungsergänzenden Beschluss des Verwaltungsrates zu § 66a VBLS haben wir Ihnen in der vorliegenden **VBLInfo** zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Beitragssatzanhebung im Tarifgebiet Ost ab 1. Januar 2008

1 Überblick

Die Anhebung des Beitragssatzes zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Beitrag/Ost richtet sich grundsätzlich nach der Entwicklung des für den jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA maßgebenden Bemessungssatzes Ost (§ 66a Abs. 2 VBLS, § 37a ATV). Wegen der unterschiedlichen Tarifentwicklung im Bereich des Bundes, der Länder und der VKA war der Beitragssatz zunächst einheitlich bei 1 Prozent belassen worden.

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 23. November 2007 in einem satzungsergänzenden Beschluss zu § 66a VBLS die bisherige Regelung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen tarifvertraglichen Entwicklung konkretisiert. Der Beschluss bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Weg in die Kapitaldeckung im Tarifgebiet Ost.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2008 wird demnach der Beitragssatz entsprechend der jeweils im Tarifbereich des Bundes, der Länder und der VKA vereinbarten Entwicklung des Bemessungssatzes Ost wie folgt angehoben:

Jahr 2008	Tarifbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Tarifbereich der Länder sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Tarifbereich der VKA sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden
	EG 1 bis EG 9	EG 10 bis EG 15 Ü	EG 1 bis EG 9 bzw. BAT X bis Vb ¹	EG 9 bis EG 15 Ü bzw. BAT Va bis BAT I ¹	für alle Beschäftigten
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	4,0 %	1,0 %	4,0 %	1,0 %	4,0 %
- Arbeitgeberanteil	2,0 %	0,5 %	2,0 %	0,5 %	2,0 %
- Arbeitnehmeranteil	2,0 %	0,5 %	2,0 %	0,5 %	2,0 %
Umlage Arbeitgeber	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %

¹ Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Entgelt- bzw. Vergütungsgruppen erfolgt durch den Arbeitgeber. Insbesondere beteiligte Arbeitgeber, die den TV-L anwenden, legen fest, für welche Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 der Bemessungssatz und damit der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren ab 1. Januar 2008 angehoben wird.

Der Beschluss bedarf noch der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen. Weitere aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung ab 2008 finden Sie in unserer VBLinfo 2/2007 und im Internet unter www.vbl.de, dort bei Service/Downloadcenter/Rechengrößen.

2 Beitragssatzanhebung in den Tarifbereichen des Bundes, der Länder und der VKA

Die Anhebung des Beitragssatzes nach § 66a Abs. 2 VBLS orientiert sich vom 1. Januar 2008 an bis zum 31. Dezember 2009 grundsätzlich an den jeweils für den Bereich des Bundes, der Länder und für den Bereich der VKA maßgebenden Bemessungssatz.

Für Beteiligte, die das Tarifrecht der VKA anwenden, beträgt der Beitragssatz ab 1. Januar 2008 einheitlich 4 Prozent, da der Bemessungssatz Ost zu diesem Zeitpunkt bereits 97 Prozent beträgt.

Für den Bereich des Bundes und der Länder ist keine stufenweise Anhebung des Bemessungssatzes vor-

gesehen. Es gilt daher die tarifvertraglich vereinbarte Anhebung des Bemessungssatzes auf 100 Prozent:

- für die Vergütungsgruppen BAT X bis Vb ab 1. Januar 2008,
- für die Vergütungsgruppen BAT Va bis I ab 1. Januar 2010.

Die nach dem Übergang in das neue Tarifrecht erforderliche Zuordnung der Beschäftigten zu den jeweiligen Entgeltgruppen nach TVöD bzw. TV-L erfolgt durch den Arbeitgeber (vgl. z. B. BMI-Rundschreiben vom 8. Oktober 2007 – D II 2 – 220 210-2/15).

3 Beitragssatzanhebung bei möglicher Zuordnung zu einem Tarifbereich

Nicht alle an der VBL beteiligten Arbeitgeber wenden das in I.2 genannte Tarifrecht unmittelbar an. Für die sonstigen beteiligten Arbeitgeber ist daher der Beitragssatz des Tarifbereichs maßgebend, dem sie zugeordnet werden können. Wendet der Arbeitgeber z. B. ein der VKA vergleichbares Tarifrecht an, so erfolgt eine Zuordnung zu diesem Tarifbereich. Der Beitragssatz beträgt dann einheitlich 4 Prozent.

Bei der Frage der Zuordnung kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber einem Arbeitgeberverband angehört. Er muss für seine Beschäftigten lediglich ähnliche Regelungen vereinbart haben. Eine Zuordnung zu einem Tarifbereich wird daher für die sonstigen Arbeitgeber im Regelfall möglich sein. Einzelne Abweichungen vom Kerntarifrecht (z. B. bei der Ausgestaltung der Entgeltgruppen) führen nicht automatisch dazu, dass eine Zuordnung zu einem der Tarifbereiche nicht mehr möglich wäre. Wenn Sie Zweifel haben, ob eine Zuordnung zu einem Tarifbereich möglich ist, können wir Ihnen gerne weiterhelfen (Kontaktdaten siehe unten).

4 Beitragssatzanhebung bei nicht möglicher Zuordnung zu einem Tarifbereich

Lediglich eine geringe Anzahl von Beteiligten bei der VBL wendet ein vom Bereich des Bundes, der Länder und der VKA **abweichendes** Tarifrecht ggf. mit anderer Entgeltstruktur an. Hier kann es vorkommen, dass auch eine vom Kern-Tarifrecht des öffentlichen Dienstes abweichende Angleichung der Entgelte an das West-Niveau vereinbart ist. Die Anhebung des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren soll jedoch ausschließlich den für Bund/Länder oder für die VKA geltenden tarifvertraglichen Vorgaben folgen.

Der VBL-Verwaltungsrat hat daher entschieden, dass sonstige Beteiligte (die also nicht unter I.2 oder I.3 der vorgenannten Erläuterungen fallen) bei der Beitragssatzanhebung eine Splittung entsprechend den tariflichen Vorgaben für Bund und Länder vornehmen müssen. Als Grenzbetrag ist der Wert der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD VKA Anlage A (West) zum 31. Dezember 2007 maßgebend. Eventuelle Tariferhöhungen, die danach erfolgen, bleiben außer Betracht.

Für Beschäftigte, die also ein regelmäßiges Entgelt in Höhe der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD VKA Anlage A (West) oder weniger erhalten, steigt der Beitrag nach § 66a Abs. 2 VBLS ab 1. Januar 2008 auf den Höchstsatz von 4 Prozent an. D. h. für Beschäftigte, deren regelmäßiges monatliches Entgelt **3.180 Euro** nicht übersteigt, gilt ein Beitragssatz von 4 Prozent. Für die übrigen Beschäftigten bleibt der Beitragssatz bis 31. Dezember 2009 bei 1 Prozent.

Für Beschäftigte sonstiger Beteiligter, die mindestens eine dem Tarifbereich der VKA entsprechende Anhebung des Entgelts an das West-Niveau vereinbart haben, für die also am 1. Januar 2008 mindestens ein Bemessungssatz von 97 Prozent erreicht ist, beträgt der Beitragssatz einheitlich 4 Prozent. Eine Splittung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen erfolgt in diesem Fall nicht.

Eine hiervon abweichende Regelung kann der Beteiligte nicht verlangen. Insbesondere ist es nicht möglich, dass der Beteiligte seine Beschäftigten von der Anhebung des Beitragssatzes, wie sie in Ziffer 1 und 2 des satzungsergänzenden Beschlusses (vgl. II. der VBLinfo) vorgesehen ist, gänzlich ausnimmt.

5 Festlegung des Beitragssatzes auf 4 Prozent

Beteiligten, die nicht bereits nach I.2 bis I.4 der VBLinfo verpflichtet sind, für alle Beschäftigten den Beitrag auf den Höchstsatz anzuheben, steht die Möglichkeit offen, statt der Splittung nach Entgeltgruppen für alle Beschäftigten einheitlich einen Beitragssatz von 4 Prozent zu entrichten.

Spätestens ab 1. Januar 2010 wird sodann der Beitragssatz für alle Beteiligten auf den Höchstsatz von 4 Prozent angehoben. Von diesem Zeitpunkt an ist der einheitliche Bemessungssatz Ost im Kern-Tarifrecht wiederhergestellt.

6 Auswirkungen auf das Meldeverfahren

Die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber haben die für die Zusatzversorgung maßgeblichen Daten unter Berücksichtigung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) mitzuteilen. Die bis 31.12.2007 aktuelle RIMA finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort unter Service/Downloadcenter/Meldeverfahren (RIMA).

Bei allen Meldungen zu bestimmten Versicherungsabschnitten ist ein Buchungsschlüssel anzugeben. Der Buchungsschlüssel besteht aus den Angaben „Einzahler“, „Versicherungsmerkmal“ und „Steuermerkmal“. Bei Meldungen mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt sind weitere Buchungsschlüssel zu bilden für den steuerfreien Anteil an der Arbeitgeberumlage, den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmer-Anteil zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost.

Durch die Beitragssatzanhebung im Tarifgebiet Ost ist zukünftig ein neues Versicherungsmerkmal (VM) zu berücksichtigen:

VM 15: Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bei Anhebung des Beitragssatzes auf 4 Prozent gemäß § 66a VBLS (Vergütung liegt zwischen Entgeltgruppe E 1 und E 9 TVöD).

VM 35: Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost während einer vor dem 1.1.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) bei Anhebung des Beitragssatzes auf 4 Prozent gemäß § 66a VBLS.

Die RIMA wird dementsprechend angepasst. Weitere Beispiele zum geänderten Meldewesen auch unter Berücksichtigung des steuerfreien Arbeitgeberanteils an der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG finden Sie in der VBLinfo 2/2007 und im Internet unter www.vbl.de, dort unter Service/Downloadcenter/VBLinfo.

Beispiele für Meldungen im Abrechnungsverband Beitrag/Ost

Beispiel 1: Beitragssatz bleibt bei 1 Prozent

Der Beschäftigte ist im Jahr 2008 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

zv-pflichtiges Entgelt	40.000,00 €
Umlagen im Jahr 2008	400,00 €
Beitrag für Versorgungskonto II Arbeitgeber	200,00 €
Beitrag für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	200,00 €

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	zv-pflichtiges Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2008									
1.1.2008	31.12.2008	01	10	01		40.000 €	400,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	10	10		40.000 €	0,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	20	01		40.000 €	200,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	03	20	03		40.000 €	200,00 €		

Arbeitgeber

Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gem. § 66a VBLS

Pflichtversicherung mit Umlagen gem. § 64 VBLS

Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge nach § 3 Nr. 56 bzw. § 3 Nr. 63 EStG

Beispiel 2: Anhebung des Beitragssatzes auf 4 Prozent

Der Beschäftigte ist im Jahr 2008 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

zv-pflichtiges Entgelt	24.000,00 €
Umlagen im Jahr 2008	240,00 €
Beitrag für Versorgungskonto II Arbeitgeber	480,00 €
Beitrag für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	480,00 €

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	zv-pflichtiges Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2008									
1.1.2008	31.12.2008	01	10	01		24.000 €	156,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	10	10		24.000 €	84,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	15	01		24.000 €	480,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	03	15	03		24.000 €	480,00 €		

Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil am Beitrag gem. § 66a VBLS

Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bei Anhebung des Beitragssatzes auf 4 Prozent gemäß § 66a VBLS

§§ 2, 19 EStG oder Beitrag des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)

Beispiel 3: Altersteilzeit mit Vereinbarung vor 2003 (Anhebung des Beitrags auf 4 Prozent)

zv-pflichtiges Entgelt	1.1.2008 bis 31.7.2008	21.000,00 €
ATZ-Entgelt	1.8.2008 bis 31.12.2008	11.000,00 €
Umlagen im Jahr 2008		320,00 €
Beitrag für Versorgungskonto II Arbeitgeber		640,00 €
Beitrag für Versorgungskonto II Arbeitnehmer		640,00 €

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	zv-pflichtiges Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2008									
1.1.2008	31.7.2008	01	10	01		21.000 €	0,00 €		
1.1.2008	31.7.2008	01	10	10		21.000 €	210,00 €		
1.1.2008	31.7.2008	01	15	01		21.000 €	420,00 €		
1.1.2008	31.7.2008	03	15	03		21.000 €	420,00 €		
1.8.2008	31.12.2008	01	22	01		11.000 €	0,00 €		
1.8.2008	31.12.2008	01	22	10		11.000 €	110,00 €		
1.8.2008	31.12.2008	01	35	01		11.000 €	220,00 €		
1.8.2008	31.12.2008	03	35	03		11.000 €	220,00 €		

Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil am Beitrag gem. § 66a VBLS

Altersteilzeit (ATZ) vor dem 1.1.2003 vereinbart.

Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost während einer vor dem 1.1.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) bei Anhebung des Beitragssatzes auf 4 Prozent gemäß § 66a VBLS

§§ 2, 19 EStG oder Beitrag des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)

7 Kontakt zur VBL bei Rückfragen

Für Rückfragen zur Beitragssatzanhebung im Tarifgebiet Ost sowie für alle sonstigen Anmerkungen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung bei der VBL stehen Ihnen unsere Versicherungsexperten gerne zur Verfügung:

Unser Arbeitgeber-Service für Sie

Montag bis Freitag	8:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Telefon	0180 5677780 <small>14 Cent/Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Abweichende Preise für Anrufe über Mobilfunk möglich.</small>
Telefax	0721 155-1360
E-Mail	arbeitgeberservice@vbl.de

Unser Versicherten-Service für Sie

Montag bis Freitag	8:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Telefon	0180 5677710 <small>14 Cent/Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Abweichende Preise für Anrufe über Mobilfunk möglich.</small>
Telefax	0721 155-1355
E-Mail	kundenservice@vbl.de

II Satzungsergänzender Beschluss zur Beitragssatzanhebung im Abrechnungsverband Beitrag nach § 66a Abs. 2 VBLS

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. November 2007 folgenden satzungsergänzenden Beschluss zur Beitragssatzanhebung im Abrechnungsverband Beitrag nach § 66a Abs. 2 VBLS gefasst:

1. Vom 1. Januar 2008 an ist der allgemeine Bemessungssatz Ost im Sinne des § 66a Abs. 2 Satz 2 jeweils der für den Bereich des Bundes, für den Bereich der Länder oder für den Bereich der VKA maßgebende Bemessungssatz. Entsprechend ist der Beitragssatz nach § 66a Abs. 2 anzuheben.
2. Soweit für beteiligte Arbeitgeber eine Zuordnung zum jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA nicht möglich ist, gilt ab 1. Januar 2008 Folgendes:

Der Beitrag nach § 66a Abs. 2 steigt für Beschäftigte des Beteiligten, deren regelmäßiges monatliches Entgelt den am 31. Dezember 2007 maßgebenden Betrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD VKA Anlage A (West) nicht übersteigt, auf den Höchstsatz von 4,0 Prozent an. Für Beschäftigte, deren monatliches regelmäßiges Entgelt diesen Betrag übersteigt, gilt ein Beitragssatz von 1,0 Prozent. Für Teilzeitbeschäftigte ist als Grenzbeitrag der Betrag zu berücksichtigen, der dem An-

teil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Hiervon abweichend gilt für Beteiligte, die eine Anhebung des Entgelts an das West-Niveau vereinbart haben, die einer Erhöhung des Bemessungssatzes auf mindestens 97 Prozent entspricht, ein Beitrag nach § 66a Abs. 2 von 4,0 Prozent.

3. Unabhängig von Ziffer 1 und 2 kann der Beteiligte eine Anhebung des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren auf den Höchstsatz von 4,0 Prozent für alle Beschäftigten vorsehen.
4. Spätestens ab 1. Januar 2010 gilt für alle Beteiligten als Beitrag nach § 66a Abs. 2 der Höchstsatz von 4,0 Prozent.
5. Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 17. Juni 2005 zur vorläufigen Verfahrensweise bei der Beitragssatzanhebung nach § 66a Abs. 2 VBLS tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Der satzungsergänzende Beschluss bedarf noch der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.